



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

17

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.06.12

Drucksachen-Nr.: V/743

Beschluss-Nr.: 441/29/12

Beschlussdatum: 21.06.12

Gegenstand: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in den Bereichen Kfz-Zulassung und Fahrerlaubniswesen zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	24.05.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.06.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 18.05.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in den Bereichen Kfz-Zulassung und Fahrerlaubniswesen zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg zu.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Vertragstext, die sich aus dem Genehmigungsverfahren im Ministerium für Inneres und Sport M-V ergeben, vor Unterschriftsleistung ohne weiteren Beschluss einzufügen. Die Stadtvertretung ist nachträglich darüber zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Mehraufwendungen werden durch die Verrechnung der Leistungen mit dem Landkreis durch die Erträge mindestens gedeckt. Die tatsächlichen Beträge ergeben sich im Zuge der Durchführung.

Begründung:

Entsprechend des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) wurden den Landkreisen und den großen kreisangehörigen Städten u. a. die Aufgaben der Zulassungsbehörden und der Fahrerlaubnisbehörden übertragen. Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungen erstreckt sich jedoch nur auf Anträge und Vorgänge von Bürgern, deren Wohnsitz sich innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches befindet. Für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte besteht somit die Möglichkeit, Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisangelegenheiten an allen Regionalstandorten des Landkreises und der Stadtverwaltung Neubrandenburg zu erledigen.

Öffentlich–rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nachfolgend genannter Behörden in den Bereichen Kfz–Zulassung und Fahrerlaubniswesen

**Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat Herrn Heiko Kärger,
und
die Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Paul Krüger**

vereinbaren, die dem Landrat nach § 2 Straßenverkehr–Zuständigkeitslandesverordnung M–V und dem Oberbürgermeister nach § 14 Landkreisneuordnungsgesetz M–V übertragenen Aufgaben der Kfz–Zulassungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde im Umfang der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Der Oberbürgermeister der Stadt nimmt somit im Auftrag des Landrates die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde und die Fahrerlaubnisbehörde wahr. Der Landrat nimmt an den Regionalstandorten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Gegenzug im Auftrag des Oberbürgermeisters die Funktion der städtischen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz im Landkreis Mecklenburgischen Seenplatte, sowie alle juristische Personen, Behörden und Vereinigungen, die ihren Sitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben besteht somit die Möglichkeit, Kfz–Zulassungsangelegenheiten an allen Regionalstandorten des Landkreises und der Stadtverwaltung Neubrandenburg zu erledigen.

Auf der Grundlage des § 167 Abs. 2 i. V. mit § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M–V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M–V S. 777), schließen die Vertragspartner zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgenden öffentlich–rechtlichen Vertrag:

§ 1

Aufgabenerfüllung

1. Im Rahmen der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG), des Pflichtversicherungsgesetzes (PfIVG) und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassener straßenverkehrsrechtlicher Rechtsverordnungen (StVZO, FZV, GebOst u. a.) sowie der Verordnung über die EG–Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger (EG–FGV) werden folgende Aufgaben aus dem Bereich der Kfz–Zulassung gemeinsam an den Regionalstandorten der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Neubrandenburg erfüllt:

Neuzulassungen, Umschreibungen mit Halterwechsel, Umschreibungen ohne Halterwechsel, Umschreibungen innerhalb des Zulassungsbezirkes, Umschreibungen und Umkennzeichnungen, Zulassungen gebrauchter Fahrzeuge, Wiederezulassungen mit Halterwechsel, Wiederezulassungen ohne Halterwechsel, Ausstellungen von Ersatzpapieren, Technikänderungen, Änderungen von Angaben zum Halter, Abmeldungen, Zuteilungen von Kurzzeitkennzeichen, Versicherung an Eides statt nach § 5 StVG, Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen.

Im Rahmen der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG), des Fahrlehrergesetzes (FahrIG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassener straßenverkehrsrechtlicher Rechtsverordnungen (GebOst u. a.) werden folgende Aufgaben aus dem Bereich der Führerscheinstelle in der Stadtverwaltung Neubrandenburg erfüllt:

Ersterteilung einer Fahrerlaubnis, Erweiterung einer Fahrerlaubnis, Verlängerung der Gültigkeit einer Fahrerlaubnis, Führerscheinersatz bei Verlust, Namensänderungen oder Änderung von Auflagen, Umtausch alter Führerscheindokumente, Umtausch ausländischer und Dienstführerscheine, Eintragung Schlüsselzahl 95, Führerschein zur Fahrgastbeförderung (ohne Ortskundeprüfung), Internationaler Führerschein, Fahrerkarten, Versicherung an Eides statt nach § 5 StVG.

2. Die im Absatz 1 aufgeführten, den Vertragspartnern jeweilig zur Wahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis übertragenen Aufgaben, sind nach Inkrafttreten der Vereinbarung und Schaffung der technischen Voraussetzungen im Rahmen gegenseitiger Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Die Bezeichnungen der bislang zuständigen Behörden werden beibehalten.

§ 2

Personalausstattung

1. Das zur Erfüllung der Aufgaben zusätzliche Personal wird durch den Landkreis an die Stadt abgeordnet. Es ist kein Personalübergang gemäß § 613 a BGB bzw. § 27 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vorgesehen. Dienstherr/Arbeitgeber des zur Stadt Neubrandenburg abgeordneten Personals bleibt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
2. Die Beteiligten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass zur Erfüllung der Aufgaben nur qualifiziertes Personal abgeordnet wird.
3. Weiterführende Regelungen werden in einer Vereinbarung über die Personalzuweisung (Anlage 1) bestimmt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Ausstattung

1. Für die Erfüllung der Aufgaben stellt die Stadt geeignete Räumlichkeiten mit ausgestatteten Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Arbeitsplatzcomputer (inkl. Drucker und Scanner) für die Landkreismitarbeiter werden durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gestellt. Die Wartung, Einbindung und Softwarepflege (Administratorenrechte) am Standort Rathaus Neubrandenburg erfolgt durch den IT-Bereich der Stadt.
2. Die technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die IKOL-Kfz- und Fahrerlaubnis-Programme werden gegenseitig geschaffen.
3. Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und Bearbeitung von Fahrerlaubnisangelegenheiten erforderlichen Dienstsiegel, Siegelplaketten und Zulassungsbescheinigungen stellen die Vertragspartner sich gegenseitig zur Verfügung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 4

Erträge und Aufwendungen

1. Erträge und Aufwendungen, die sich aus der gegenseitigen Aufgabenwahrnehmung der Bereiche Straßenverkehrszulassung und Führerscheinstelle ergeben, werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Stadt Neubrandenburg und den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte verteilt. Für die Erträge wird die Verursachung auf die Antragsteller und für die Aufwendungen wird die Verursachung auf die Mitarbeiter bezogen.

2. Ausgestaltende Regelungen, insbesondere zu den Fragen der gegenseitigen Verrechnung und Abrechnung, werden in einer gesonderten Vereinbarung (Anlage 2) getroffen und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nichts anderes bestimmt oder rechtlich geboten ist, erfolgt die Durchführung der Aufgaben der Straßenverkehrszulassung und Führerscheinstelle dergestalt, dass die Interessen beider Vertragspartner gleichberechtigt nebeneinander Berücksichtigung finden.
2. Zur Klärung von grundsätzlichen und dringenden Angelegenheiten wird eine Arbeitsgruppe der Vertragspartner gebildet. Die Behördenleiter bestimmen jeweils zwei sachkundige Mitarbeiter als Mitglieder dieser Arbeitsgruppe.

§ 6

Sprachform

Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01. des auf die Genehmigung des Innenministeriums folgenden Monats in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Dies trifft auch auf einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis zu.

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Dienstsiegel

.....
Dr. Paul Krüger

.....
Harald Walter

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat

Stellvertreter des Landrates

Dienstsiegel

.....
Heiko Kärger

.....
Siegfried Konieczny

Datum:

Diese Vereinbarung ist am durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden.

Anlage 1 zum öffentlich–rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Vereinbarung über die Abordnung von Arbeitnehmern und Beamten (im Folgenden Beschäftigte genannt)

§ 1

Abordnungen

1. Für die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 des o. g. Vertrages genannten Aufgaben stellt der Landkreis der Stadt die Arbeitsleistung von zunächst fünf Arbeitnehmern durch Abordnungen im Sinne von § 4 Absatz 1 TVöD bzw. § 28 LBG M-V zur Verfügung.
2. Die Stadt verpflichtet sich, den abgeordneten Arbeitnehmern nur Aufgaben im Rahmen von § 1 Abs. 2 des öffentlich–rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in den Bereichen Kfz-Zulassung und Fahrerlaubniswesen zu übertragen. Dabei erfolgt der Einsatz von zunächst vier Arbeitnehmern in der Kfz-Zulassung und einem Arbeitnehmer in der Führerscheinstelle.
3. Über die Anzahl der erforderlichen Arbeitnehmer entscheidet im Weiteren die Arbeitsgruppe entsprechend § 5 Abs. 2 des öffentlich–rechtlichen Vertrages.
4. Der Landkreis ist zur Zahlung der den abgeordneten Arbeitnehmern zustehenden Leistungen verpflichtet.

§ 2

Direktionsrecht und Vertretung

1. Das abgeordnete Personal bleibt weiterhin im Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Disziplinarbefugnis liegt beim Landrat.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt ist berechtigt, Weisungen zur Ausführung jeglicher Arbeitsleistung zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Der § 1 Abs. 2 Satz 2 bleibt davon unberührt. Im Falle von arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen bzw. Dienstpflichtverletzungen der Arbeitnehmer informiert der Oberbürgermeister nach Kenntniserlangung unverzüglich den Landrat über den Pflichtverstoß. Arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen werden auf Veranlassung des Oberbürgermeisters der Stadt durch den Landrat eingeleitet.
3. Über Urlaubsanträge der abgeordneten Arbeitnehmer entscheiden der Oberbürgermeister der Stadt bzw. die von ihm beauftragten Personen. Gleiches gilt für Anträge auf Arbeitsbefreiung. Die Arbeitnehmer erfüllen ihre Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bzw. § 55 Absatz 2 LBG M-V durch Vornahme der Handlungen gegenüber der Stadt. Ärztliche Bescheinigungen über das Bestehen der Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer sind nach Kenntnisnahme durch den Oberbürgermeister der Stadt bzw. der von ihm beauftragten Personen durch den Arbeitnehmer unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.
4. Die Arbeitnehmer arbeiten nach der in der Stadtverwaltung Neubrandenburg geltenden Regelung zur Arbeitszeit und werden in das städtische Zeiterfassungssystem eingebunden.
5. Die Arbeitnehmer des Landkreises und der Stadt vertreten sich gegenseitig in ihrem Aufgabengebiet.

§ 3 Schutzpflicht

Die Stadt ist verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die Vorschriften des Arbeitsschutzes zu erfüllen. Für Maßnahmen im Rahmen der Fürsorge für abgeordnete Arbeitnehmer ist der Landkreis zuständig.

§ 4 Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die Stadt geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber des Arbeitnehmers, der den Anspruch verursacht hat. Haben mehrere Arbeitnehmer des Landkreises und der Stadt den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.
3. Wird gegen die Stadt ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber des Arbeitnehmers, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen allein. Haben mehrere Arbeitnehmer des Landkreises und der Stadt den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Soweit der in Anspruch genommene einen Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis hat, kann dieser auch eine Freistellung vom Vertragspartner beanspruchen.
4. Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 5 Austausch, Ersatz von Arbeitnehmern

1. Die Stadt kann vom Landkreis die Rücknahme der Abordnung eines Arbeitnehmers verlangen, wenn dieser länger als 6 Wochen ohne wesentliche Unterbrechung arbeits- bzw. dienstunfähig ist. Nach Ablauf der Frist ist der Landkreis zum Ersatz des Arbeitnehmers verpflichtet.
2. Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers während der Abordnungszeit zur Stadt, ist der Landkreis zum unverzüglichen Ersatz des Arbeitnehmers verpflichtet. Die Stadt kann einen Arbeitnehmer ablehnen, wenn dieser das für die Stelle notwendige Anforderungsprofil nicht erfüllt. Bei mehreren Bewerbern infolge einer der Nachbesetzung vorangegangenen Stellenausschreibung obliegt die Auswahlentscheidung dem Landkreis im Benehmen mit der Stadt.

§ 6 Sprachform

Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

Anlage 2 zum öffentlich–rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Erträge und Aufwendungen

§ 1

Erträge

Die Erträge (gleich Einzahlungen) des Landkreises und der Stadt, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 des öffentlich–rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft, werden auf separaten Buchungsstellen verbucht und jeweils zum 15. Januar, April, Juli bzw. Oktober eines Jahres ausgezahlt.

§ 2

Aufwendungen

1. In die Abrechnung nach den §§ 3 und 4 dieser Anlage werden sämtliche für die Erfüllung der nach § 1 Abs. 1 des öffentlich–rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft übertragenen Aufgaben angefallenen Aufwendungen der Stadt bzw. des Landkreises einbezogen. Hierzu gehören Personalaufwendungen (inkl. Umlagezahlungen), Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen, sonstige laufende Aufwendungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Umlagen.
2. Die Aufwendungen, die der Landkreis für das nach § 2 des öffentlich–rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft abgeordnete Personal getragen hat, teilt der Landkreis der Stadt zum Quartalsende mit. Diese Aufwendungen werden in die Ermittlung der Gesamtaufwendungen der Stadt einbezogen.
3. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 öffentlich–rechtlicher Vertrag trägt die Kosten für die Zulassungsbescheinigungen 1 und 2, Klebesiegel sowie der Siegelplaketten die jeweils für die Aufgabe örtlich zuständige Behörde.

§ 3

Abrechnung

1. Eine Abrechnung erfolgt quartalsweise durch den jeweiligen Vertragspartner. Zum 30.06. erfolgt eine Endabrechnung des vorherigen Kalenderjahres.
2. Grundlage für die Abrechnung sind die Aufwendungen je Geschäftsvorfall (GV). Diese werden folgendermaßen berechnet:
$$\text{Aufwendungen je GV} = \text{Aufwendungen geteilt durch Anzahl der Geschäftsvorfälle Stadt und Landkreis}$$
3. Quartalsabrechnung
 1. Die Aufwendungen je Geschäftsvorfall werden mit der Anzahl der Geschäftsvorfälle, die für den Landkreis abgearbeitet wurden, multipliziert. Der Landkreis setzt von den ermittelten Gesamtaufwendungen seine getragenen Personalaufwendungen für die in der Stadt eingesetzten Mitarbeiter ab.

Die Stadt hingegen trägt die im Landkreis entstandenen Gesamtaufwendungen für die Anzahl der Geschäftsvorfälle, die für die Stadt Neubrandenburg abgearbeitet wurden. Eine Verrechnung mit Personalaufwendungen erfolgt nicht, da kein Personal gestellt wird.

2. Eine Verrechnung der Erträge mit den Aufwendungen erfolgt nicht. Es wird eine gesonderte Abrechnung der Erträge und Aufwendungen vereinbart.
3. Die Erträge und Aufwendungen der Kfz-Zulassung und des Führerscheinwesens werden gesondert abgerechnet.
4. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt jeweils bis zum 15. Januar, April, Juli bzw. Oktober eines Jahres.

4. Endabrechnung

1. Alle angefallenen Aufwendungen, einschließlich der Umlagen und eventuelle Abschreibungen, werden zusammengefasst und durch die Anzahl der im Abrechnungsjahr bearbeiteten Geschäftsvorfälle dividiert. Hierbei werden die Geschäftsvorfälle der Stadt und des Landkreises berücksichtigt. Im Ergebnis erhält man den endgültigen Aufwendungssatz je Geschäftsvorfall.
2. Die Aufwendungen je Geschäftsvorfall sind mit der endgültigen Anzahl der Geschäftsvorfälle, die für den Landkreis abgearbeitet wurden, zu multiplizieren. Davon werden wiederum die Personalaufwendungen für die in der Stadt eingesetzten Mitarbeiter abgesetzt. Der sich daraus ergebende Betrag bildet die Endabrechnungsgrundlage.
3. Von der unter Punkt 2 ermittelten Abrechnungsgrundlage werden die bereits gezahlten Abschläge abgezogen. Ergibt sich eine Differenz ist diese zu erstatten.